

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I. Stufen-Hygienehinweise und Regelungen der Corona-KiföVO M-V

1) Warum gibt es in den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung?

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Die Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Dennoch bestehen auch in der Kindertagesförderung COVID-19-Infektionsrisiken und der Schutz der Gesundheit und des Lebens sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems haben oberste Priorität. Darüber hinaus wird verstärkt die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen und es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist. Daher sollten die „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung in der geltenden Fassung unbedingt eingehalten werden. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu, Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

2) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle?

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, einen Stufenplan erarbeitet. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Der bestmögliche Schutz aller Beschäftigten bleibt weiterhin essentiell für die Aufrechterhaltung bzw. Rückkehr zum Regelbetrieb in der Kindertagesförderung. Der Stufenplan richtet sich deshalb grundsätzlich nach der 7-Tage-Inzidenz¹ in dem jeweiligen

¹ Die 7-Tage-Inzidenz bezeichnet die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv->

Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Eine zusammenfassende Darstellung des Stufenplans mit den Hygienehinweisen abhängig vom Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen-Hygienehinweise.

3) Was ist während einer Schutzphase mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 zu beachten?

Während der Schutzphase werden Eltern gebeten ihre Kinder möglichst zu Hause zu betreuen. Sie gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 5 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz auf 100 oder höher gestiegen oder 10 Tage in Folge unter 150 gesunken ist.

Eltern sollen ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern. https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/php/download.php?datei_id=1631333

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen bleiben während der Schutzphase geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht und **die Öffnungszeiten werden weiterhin nicht eingeschränkt.** Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden. Um die Kontakte in den Kindertageseinrichtungen zu reduzieren, wird insbesondere während der Schutzphase empfohlen, Gruppen noch stringenter zu trennen. Die Trennung der Gruppen darf jedoch nicht dazu führen, dass der Betreuungsumfang und damit der gesetzliche Anspruch eingeschränkt wird. Weiterhin soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

4) Wann kommt es zu einem Besuchsverbot in der Kindertagesförderung?

Sofern zwei Werktage in Folge die 7-Tage-Inzidenz² landesweit 150 oder höher ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt. Gleiches gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert **zwei Werktage in Folge** überschritten ist.

Das Besuchsverbot gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Der Wohnsitz der Kinder ist insofern nicht entscheidend.

Die Eltern dürfen dann grundsätzlich ihre Kinder nicht in Krippe, Kindergarten und Hort bringen. Ansprüche auf Förderung aus § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes werden damit ebenso wie die zivilrechtlichen Ansprüche aus den Betreuungsverträgen mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen ausgesetzt.

Das Besuchsverbot bleibt in Kraft, bis die 7-Tage-Inzidenz landesweit zehn Tage in Folge unter 150 bzw. in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt gesunken ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte können für ihren Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens und der möglichen Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung durch Allgemeinverfügung das Besuchsverbot länger in Kraft lassen.

[regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](https://www.regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie))
Daten bezogen auf eine bestimmte Gebietskörperschaft.

veröffentlichten

5) Für welche Kinder ist im Falle eines Besuchsverbotes eine Notfallbetreuung möglich und wer entscheidet hierüber?

Als Ausnahme von dem Besuchsverbot dürfen Kinder die Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Krippen und Horten) und die Kindertagespflegestellen in den folgenden Fällen besuchen:

- 1) in Härtefällen, insbesondere, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. SGB VIII wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- 2) in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII,
- 3) in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- 4) Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Nummer 4 (**Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur**) sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 2 Absatz 10 Corona-KiföVO M-V tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls **erforderliche Formulare** zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in **Elternzeit** befindet.

Ein **begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein **Härtefall** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Eltern sich in Ausbildung befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Ein Härtefall kann beispielsweise auch für die Förderung von Kindern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorliegen.

Für die Entscheidung über die Notfallbetreuung sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die

Kindertagespflegepersonen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

6) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen. Kinder mit einem Anspruch auf Ganztagsförderung können eine Förderung in einem Umfang von 50 Wochenstunden beanspruchen und Kinder mit einem Teilzeitplatz in einem Umfang von 30 Wochenstunden.

7) Gibt es eine maximale Gruppengröße?

Nein. Eine Vorgabe zu der Gruppengröße gibt es nicht.

8) Welche Hygienegrundsätze sollen beachtet werden?

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurden „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht und am 8. April 2021 aktualisiert. [https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise Kita-Corona Stand 09-01-2021.pdf](https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Hygienehinweise%20Kita-Corona%20Stand%2009-01-2021.pdf)

Die Hygienehinweise richten sich dabei nach dem Infektionsgeschehen in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

9) Wann muss eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) getragen werden?

Im Kindergarten, in der Krippe und Kindertagespflegestelle müssen Kinder keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Dies gilt

- beim Kontakt der Kinder untereinander und
- im Kontakt der Kinder zum pädagogischen Personal (in der Gruppe).

Es besteht bei jüngeren Kindern das Risiko eines unsachgemäßen Umganges damit.

Kinder im Hort müssen eine MNB in dem Gebäude tragen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 4 der 2. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Dies sollte eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske gemäß EN 14683) sein. Gleiches gilt für **Beschäftigte in der Hortförderung**, wobei diese medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen sollten. Auf dem Außengelände des Hortes besteht für die Kinder und Beschäftigten keine Pflicht zum Tragen einer MNB.

Das **pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen** können für die Förderung der Kinder bis zum Schuleintritt eine MNB tragen. Der Einsatz von MNBs kann das Infektionsrisiko mindern. Es gibt jedoch keine Empfehlung zum generellen Tragen von MNB für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt. Das Tragen einer FFP2-Maske oder medizinischen Maske durch das pädagogische Personal und die Kindertagespflegepersonen im Kontakt mit den zu fördernden Kindern bis zum Schuleintritt ist erforderlich, wenn ein Kind während des Aufenthalts in der Einrichtung eine akute Atemwegssymptomatik entwickelt und ein enger Kontakt mit diesem Kind bis zum Abholen durch die Eltern erforderlich ist. Zudem muss auf eine sorgfältige Händehygiene nach dem Kontakt mit Sekreten (z. B. Nase putzen) geachtet werden.

Die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sollen eine MNB tragen, wenn das Abstandgebot von 1,5 m insbesondere in den folgenden Situationen nicht eingehalten werden kann:

- im Kontakt mit Eltern, z. B. Bring- und Abholsituation (Beschäftigte und Eltern)
- im Kontakt unter Beschäftigten
- im Kontakt mit Externen
- im Kontakt mit Kindern – nur in vorhersehbaren kritischen Hygienesituationen

Von den **Eltern** ist in der Bring- und Abholsituation zwingend eine MNB zu tragen.

Externe (z. B. Lieferdienste, technische Dienste, Fach- und Praxisberatungen etc.) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei externen pädagogischen oder heilpädagogischen Angeboten, die das Erkennen der Mimik der externen Person erfordern (z. B. logopädische Leistungen), kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.

Bei engeren und längeren Kontakten zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen, sollen Eltern und Externe **medizinische Gesichtsmasken** (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) tragen.

10) Warum soll erneut am ersten Tag der Förderung ab dem 12.04.2021 die Gesundheitsbestätigung seitens der Eltern unterzeichnet werden?

Die Gesundheitsbestätigung ist erneut in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle abzugeben, weil zukünftig auch Kinder, die nur Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht) haben, die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht besuchen dürfen und ein PCR-Test (oder alternativer Nukleinsäurenachweis) beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin durchzuführen ist.

II. Kinder und Beschäftigte mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende

11) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Für Kinder mit COVID-19-Symptomen findet die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** Anwendung.

Kinder, die

- respiratorischer Symptome jeder Schwere wie Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Halsschmerzen, Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Hortkindern),
- Kopfschmerzen,
- Gliederschmerzen,
- Störung des Geruchs- und Geschmackssinns,
- Durchfall oder Erbrechen

aufweisen, sind von der Kindertagesförderung in der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen.

Sofern die Symptome während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, bei der Kindertagespflegeperson oder in der Schule auftreten, ist das Kind sofort zu separieren, die Eltern sind zu informieren und das Kind ist schnellstmöglich abzuholen.

Es ist grundsätzlich immer beim Auftreten der oben genannten Symptome eine Vorstellung beim Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin sowie die diagnostische Abklärung mittels PCR-Test (oder alternativ mittels anderem Nukleinsäurenachweis) notwendig.

12) Was ist, wenn Eltern einen PCR-Test bei ihrem Kind ablehnen?

Es wird dringend empfohlen, die PCR-Testung durchführen, weil dadurch COVID-19 Infektionen frühzeitig erkannt und Infektionsketten unterbrochen werden können. Wenn Eltern die Testung bei ihrem Kind jedoch ablehnen, darf das Kind für mindestens sieben Tage (5 Tage häusliche Absonderung und 2 Tage Symptombefreiheit) die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht betreten.

13) Warum dürfen Kinder, die nur Schnupfen haben, nicht mehr die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Aufgrund der britischen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus erkranken auch verstärkt Kinder an COVID-19. Häufig haben diese jedoch mildere Symptome. Schnupfen ist nach dem RKI bei Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren in 23 % und ab 5 Jahren in 30 % der Fälle ein Symptom für COVID-19.
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Es ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen niederschlägt. Den aktuellen Meldedaten kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dem Anteil an Neuinfektionen bei Erwachsenen zwischen 35-59 Jahren entspricht. Vor Beginn der dritten Welle lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen. Deshalb sollen gezielt die Testungen für symptomatische Kinder ausgeweitet werden und dabei qualitativ hochwertige Verfahren wie die PCR Testungen durchgeführt werden.

In der Folge wurde die Handlungsempfehlung angepasst. Sie sind ab dem 12.04.2021 zwingend zu beachten und anzuwenden.

14) Warum muss bei symptomatischen Kindern ein PCR-Test bei einem Kinderarzt oder eine Kinderärztin gemacht werden und nicht ein Selbsttest?

Die frühzeitige Erkennung von COVID-19-Erkrankungen in Kindertageseinrichtungen soll durch einen PCR-Test erfolgen, wenn Kinder Symptome von COVID-19 aufweisen. Nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV ist die Aussagekraft der Schnell- und Selbsttest aktuell für Kinder vor dem Schuleintritt begrenzt, eine fachkundige Durchführung dieser Tests ist in der praktischen Umsetzung schwierig. Die PCR-Testung oder eine ähnliche Methode, um Erbmaterial des Virus zu erkennen, sind die sichersten Diagnostikmethode. Damit ist die PCR-Testung effektiver, um frühzeitig COVID-19 Erkrankungen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen.

15) Wann kann ein Kind nach einem positiven PCR-Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 14 Tagen häuslicher Isolation und nach 2 Tagen Symptombefreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik die Einrichtung wieder besuchen. Zudem ist immer ein negativer Antigentest, der am Tag 14 durch Fachpersonal gemacht wurde sowie ein schriftliches ärztliches Attest notwendig.

16) Kann ein Kind nach einem negativen PCR-Test wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?

Ist der PCR-Test negativ und das **Kind weist nur eine milde Symptomatik** auf, kann die Förderung in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle grundsätzlich wiederaufgenommen werden. Sollte jedoch eine Verschlechterung der Symptomatik auftreten, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. -ärztin notwendig. Gegebenenfalls ist ein erneuter Kontroll-PCR-Test (o. ä. Nukleinsäurenachweis) durchzuführen. Die Förderung kann bei dem Nachweis einer negativen PCR-Testung trotz bestehender milder Symptomatik nicht abgelehnt werden.

Ist der COVID-19-Tests negativ, aber das **Kind weist dennoch eine Symptomatik mit Fieber oder eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes auf**, ist eine Krankschreibung durch den Haus- oder Kinderarzt bzw. -ärztin notwendig. Ist das Kind 24 Stunden fieberfrei bzw. ist nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten, kann das Kind wiederaufgenommen werden. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

17) Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über PCR-Testergebnis des Kindes verlangen?

Die Kindertageseinrichtung kann einen Nachweis über die ärztliche Konsultation verlangen.

Sofern der bei dem Arzt oder der Ärztin durchgeführte Test positiv sein sollte, wird eine Isolierung angeordnet. Vor der Wiederaufnahme des Kindes erfolgt ein Antigentest durch Fachpersonal und ein schriftliches Attest, dass zur Wiederaufnahme des Kindes der Einrichtung vorgezeigt werden muss.

18) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet oder einem inländisch besonders betroffenen Gebiet zu beachten?

Eltern sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus **ausländischen Risikogebieten** vorzulegen.

Die Erklärung hat auch zu erfolgen, wenn sich das Kind aus einem anderen privaten Anlass

- a) als einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten hat, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner **200 oder höher ist**.³

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind berechtigt, die Erklärung zu verlangen.⁴

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete nach § 1 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten (§ 1 Absatz 1 Satz 4 der

³ Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle, Todesfälle und 7-Tages-Inzidenzen nach Bundesland und Landkreis (Tabelle wird arbeitstäglich aktualisiert): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

⁴ § 1 Absatz 1 und 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 284) geändert.

2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung). Sofern die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde die häusliche Quarantäne zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat, können die Eltern auch dies mit dem entsprechenden Bescheid der örtlichen Gesundheitsbehörde nachweisen.

19) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Bei einem bestätigten COVID-19-Fall in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle, ist dies kein Grund zur Panik. Sowohl die Kindertageseinrichtung mit ihrem Hygieneplan als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, über die in dem Flyer „Corona-Fall in der Kita - Handlungsempfehlungen für Eltern“ vom 25. November 2020 informiert wird. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Elternbrief%20Corona%20Ausbruch%20SM_final.pdf

20) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbst- oder Schnelltest ist insoweit nicht ausreichend.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise sind zu beachten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

III. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche

21) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>

Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

22) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (20 statt 10 Tage pro Elternteil in 2021, Alleinerziehende 40 statt 20 Tage). Kinder müssen auch nicht vom Arzt krankgeschrieben werden. Eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung ergänzt den entsprechend bei der Krankenkasse. Ein Mustervordruck finden Sie unter: <http://www.bmfsfj.de/musterbescheinigung>

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen>

23) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstaufschlag hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a